

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 23=43 (1877)

Heft: 36

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

zu bekümmern; sie hätten jetzt noch Zeit, den Russen, deren Verstärkungen ja immer noch nicht angekommen sind und die ihre Verbindungen über die Donau mit einem unglaublichen Leichtsinne behandeln, sehr übel mitzuspielen. — Weiß Gott, wir wünschen den Russen das Beste; wir haben immer gewünscht und wünschen es heute, daß die Türken gänzlich aus Europa vertrieben werden, damit dieses letztere einmal die Entwicklung auf der so reich von der Natur gesegneten Balkanhalbinsel übernehmen könne, welche unter der Türkenherrschaft unmöglich ist, — aber die bisherige russische Strategie ist eine Ver-sündigung am heiligen Geist und an der Vernunft, und mußte deshalb nach Verdienst bestraft werden, damit ihre Augen sich der Wahrheit öffnen.

Armenien. In Armenien ist dem Treffen vom 18. August ein neueres bedeutenderes am 25. August gefolgt. Ruskhar Pascha war der Angreifer; seine Avantgarde bemächtigte sich in der Morgendämmerung eines vorgeschobenen Postens der russischen Stellung auf dem Kiziltepe bei Baschkabiklar und sein rechter Flügel drängte gegen den russischen rechten über Bairaktar; die Russen machten nun wiederholte Versuche, den Kiziltepe wieder zu nehmen und gingen zugleich mit ihrem rechten Flügel auf Nadschwall und Subotan gegen den linken türkischen vor. Das Gefecht, in welches von beiden Seiten zusammen 80,000 Mann und 180 Geschütze verwickelt gewesen sein sollen, dauerte auf einer Front von 15 Kilometern den ganzen Tag; die Türken blieben aber im Besiz des Kiziltepe und die Russen zogen sich schließlich auf ihre Hauptstellung gegen Kurukbara zurück.

Die früher ange deutete Bewegung Tergukasoff's befindet sich immer noch im verpuppten Zustande; der Schmetterling ist noch nicht ausgekrochen.

D. A. S. I.

Pro memoria.

Ich bin gewiß sehr mit der Redaktion der „Allg. Schw. Mil.-Ztg.“ einverstanden, wenn sie den scheußlich einfältigen Kohn der Jammerstrategen einer großen Anzahl Blätter über das neue französische Fort Blamont nicht auch noch vermehren will. Aber sie dürfte wohl eine Frage zum allgemeinen Wohle aufwerfen. Ecco!

Im Jahr 1874 wurde das Befestigungssystem Frankreichs in der französischen Nationalversammlung weitläufig discutirt und (inclusve Fort Blamont) beschlossen; die Debatten stehen weitläufig im Journal officiel, sind außerdem, wenn ich nicht sehr irre, ebenso wie die über die Neubefestigung von Paris in Separatabdruck erschienen. Streffleurs „Oesterreichische Militärische Zeitschrift“ brachte im Januarheft 1875 einen Bericht nebst einer Uebersichtskarte, in welcher alle Forts (auch Blamont) verzeichnet sind.

„Hat man nun von alledem bisher nichts bei uns gewußt, trotz dem neuen, sogenannten, allerdings etwas sonderbar componirten Generalstabscorps?“

„Wer fängt jetzt den Nordscandal an?“

„Soll das etwa darauf hinauslaufen, daß unser „Genie“ Blamont gegenüber einen unverantwortlichen fortifikatorischen Steinhäufen aufführt und daß für die Plebs blaguiert werden könne: „Jetzt haben wir unser Befestigungssystem?“

Warum sollte man den Verdacht nicht haben?

„Eine Positionsartillerie haben wir nicht. — Um die Artillerie darüber zu beruhigen, — wirft man etwas unnützes Geld fort für eine neue Gebirgsartillerie, die doch gerade für uns immer mehr zu einer bloßen Spielerei werden muß. — Also wenig aber ganz überflüssig, um das Mehrere aber Nothwendige abzuwenden.“*) S. T.

Gedgenossenschaft.

— (Kreisreiben. Berittensmachung der Aerzte, Pferdeärzte und Quartiermeister in den Unterrichtscursen.) Das Departement sieht sich veranlaßt, über die Berittensmachung der Aerzte, Pferdeärzte und Quartiermeister in den Unterrichtscursen folgende Vorschriften zu erlassen, über deren genauen Vollzug die Waffen- und Abtheilungschefs zu wachen haben:

A. Aerzte. 1. Rekrutenschulen. Infanterie und Cavallerie. Der Sanitätsdienst wird in der Regel durch Platzärzte besorgt, welche ihren Dienst unberitten zu machen haben. Für Ausmärsche und größere Feldübungen ist die Berittensmachung gestattet, wofür sie die reglementarischen Entschädigungen erhalten. — Wenn wie bei der Artillerie und dem Genie Truppenärzte in Rekrutenschulen beordert werden, so ist denselben, sofern sie ein eigenes, diensttaugliches Reitpferd besitzen, gestattet, dasselbe mitzubringen, wofür sie täglich die Ration erhalten. Die reglementarischen Entschädigungen dagegen werden nur bei größeren Feldübungen und Ausmärschen verabsfolgt. — In Cadres-Vor-cursen zu Rekrutenschulen rücken die Aerzte unberitten ein.

2. Wiederholungscursen. Infanterie. Bei den Bataillons- und Regiments-Wiederholungscursen rückt der Bataillonsarzt in der Regel nur für den Tag der sanitärischen Eintrittsmusterung der Mannschaft und zwar unberitten ein. Bei den Wiederholungscursen der Bataillone können die Assistenzärzte unberitten einrücken und werden alsdann bei Ausmärschen und größeren Feldübungen wie in den Rekrutenschulen behandelt. Bringen sie eigene diensttaugliche Reitpferde mit, so erhalten sie die Ration, die reglementarischen Entschädigungen jedoch nur für die größeren Feldübungen und Ausmärsche. — Bei den Regiments-, Brigade- und Divisionsübungen resp. Wiederholungscursen hat wenigstens 1 Arzt per Bataillon beritten einzurücken, in welchem Falle derselbe wie die übrigen berittenen Offiziere der Truppe zu behandeln ist. — Cavallerie und Artillerie. Bei den berittenen Waffengattungen haben die Aerzte mit ihren Pferden einzurücken und werden wie die übrigen Offiziere des Corps, dem sie zugetheilt sind, behandelt. — Genie. Die Aerzte der Geniebataillone sind wie diejenigen der Infanterie zu halten. — Bei Wiederholungscursen der Ambulancen haben sich die Chefs derselben erst am Tage des Einrückens der Bespannung beritten zu machen. Vorher beziehen sie nur die Ration, sofern sie eigene diensttaugliche Reitpferde mitbringen.

B. Pferdeärzte. Die Veterinär-offiziere sind wie die übrigen Offiziere der Corps, denen sie zugetheilt sind, zu behandeln. In den Remontencursen der Cavallerie haben sie unberitten einzurücken.

C. Quartiermeister. 1. Rekrutenschulen. Die Quartiermeister haben in den Rekrutenschulen sämtlicher Waffen unberitten einzurücken. Gegen Schluß der Schulen, während den

*) Der Herr Verfasser möge entschuldigen, wenn wir uns einige Modifikationen von allerdings sehr bezeichnenden Ausdrücken erlaubt und eine Stelle ganz weggelassen haben. D. R.

größern Feldblenübungen und Ausmärschen, ist den Quartiermeistern der Infanterie und des Genie für eine Dauer von höchstens 8 Tagen die Haltung eines diensttauglichen Reitpferdes und die Inanspruchnahme der reglementarischen Entschädigungen gestattet. Auf Waffenplätzen, wo der Exercierplatz eine Stunde oder mehr von der Kaserne entfernt liegt, kann diese Bewilligung vom Oberkriegscommissär nach eingeholtem Gutachten des betreffenden Waffenchefs bis auf 14 Tage erstreckt werden. — Bei der Cavallerie und Artillerie sind die Quartiermeister mit Reserve- oder Mietreitpferden zu versorgen. Bringen sie eigene diensttaugliche Reitpferde mit, so erhalten sie die Ration, die reglementarischen Entschädigungen jedoch nur für die größeren Feldblenübungen und Ausmärsche.

2. Wiederholungscurse. Die Quartiermeister haben bei den Wiederholungscursen der einzelnen Infanterie- und Genie-Bataillone unbetritten einzurücken, insofern diese Bataillone kaserniert sind. Für die Zeit der größeren Feldblenübungen und Ausmärsche ist ihnen die Haltung eines diensttauglichen Reitpferdes für höchstens 4 Tage bewilligt. — Sind die Truppen kantoniert, so wird die Dauer der Vertienmachung vom Militärdepartement besonders verfügt. — Bei Wiederholungscursen der Regimenter aller Waffen, bei den Brigade- und Divisionsübungen haben die pferdeberechtigten Quartiermeister betritten einzurücken und sind wie die Offiziere der Corps, denen sie zugetheilt sind, zu entschädigen.

D. Allg. meines. 1. Ist die Vertienmachung der Ärzte und Quartiermeister während den größeren Feldblenübungen und Ausmärschen aus irgend einem Grunde unmöglich, so ist ihnen gestattet, sich der öffentlichen Transportanstalten (Post, Eisenbahn, Dampfschiff) zu bedienen oder ein einspänniges Fuhrwerk auf Kosten der Schule sich zu beschaffen.

2. Die Schulcommandanten sind anzuweisen, dafür zu sorgen, daß überall, wo Offiziere betritten einrücken oder mit Pferden zu versehen sind, diese Offiziere jeden Tag reiten und so lange die Truppe nicht austrückt, vorzugsweise wenn thunlich in geschlossener, sonst aber in offener Bahn „Reitschule“ reiten.

Bei den betrittenen Truppen hat der Commandant dafür zu sorgen, daß die Offiziere einen angemessenen Reitunterricht erhalten.

— (IV. Division.) Die Lehrerrekutenschule, unter Commando des Herrn Oberst Bindschädl, unternahm am 23. August ihren Ausmarsch über Stans nach Ober-Midenbach. Den folgenden Tag ging sie über den Schoneggpaß (Höhe 1925 Meter) nach dem Isenthal. Von Iselen kehrte sie mit dem Dampfschiff nach Luzern zurück. Am ersten Tag wurde bis Ober-Midenbach manövriert. Der zweite Tag war des abscheulichen Wetters wegen eine bloße Marschübung.

— (V. Division.) Die dritte Infanterierekutenschule der V. Division hat am 23. August von Narau aus den gewöhnlichen zweitägigen Ausmarsch angetreten, der diesmal über Klenzberg nach Gelterkinden und von da über die Schafmatt zurückgeht. Leider ist das Wetter dem Ausmarsch nicht günstig.

— (Ausmarsch der VIII. Division über den Ringkalm.) Oberst H. Wleland hat am 31. August mit der Rekutenschule, welche in Altorf stattfindet, einen Ausmarsch über den Ringkalm nach dem Muotathal unternommen. Die Pashöhe beträgt 2070 Meter. — Die eingeschlagene Richtung ist die, welche die russische Armee unter Feldmarschall Suwarow 1799 eingeschlagen hatte. — Vom Muotathal beabsichtigte Oberst Wleland über Brunnen und die Avenstraße nach Altorf zurückzukehren. — Ueber die Ausführung dieses Ausmarsches haben wir keine Einzelheiten. Doch vom Wetter ist dieser Ausmarsch so wenig begünstigt worden, als jener der Rekutenschule der IV. Division über den Schoneggpaß. An dem Ausmarschtag ist über den Vierwaldstättersee ein schweres Gewitter dahingezogen.

— (Ankauf von Militärpferden.) Da wegen des von Deutschland erlassenen Pferdeausfuhrverbotes die gewöhnliche Bezugsquelle für schweizerische Militärpferde versiegt ist, hat der Bundesrath laut „Rouv.“ eine Commission nach Dänemark abgeordnet, um daselbst 100 Cavalleriepferde anzukaufen.

— (Schweizerischer Unteroffiziersverein.) An der Delegiertenversammlung in Vivis waren letzten Sonntag 20 Sectionen durch etwa 50 Abgeordnete vertreten, die von 200 weiteren Mitgliedern des Vereins begleitet waren. Die Anträge der Section Winterthur, die Umwandlung der Naturalversorgung der Adjutantunteroffiziere, Feldwebel und Fouriere in eine Geldentschädigung anzustreben, von Lausanne betreffend einer Witzschrift an den Bundesrath um Gewährung von Privilegien gegenüber den übrigen Schießvereinen, von der Section Nidwalden betreffend Wiederannahme des „Tell“ als Vereinsorgan von Glarus betreffend Revision der Soldanläge im Sinne einer Herabsetzung und endlich von Bern betreffend Statutenrevision wurden sämmtlich verworfen; dagegen wurde das Centralcomité mit der Begutachtung der Frage betreffend Gründung eines eigenen Vereinsorgans beauftragt. — Vom Bundesrath hat das Centralcomité Mitteilung erhalten, daß die Frage betreffend Abschaffung des Gewehrtragens bei den Infanteriefeldwebeln bald geregelt und das Handbuch für Unteroffiziere in Vorbereitung sei. — Nach dem Mittagessen fand eine Festsahrt nach Chillon und eine Bewirtung der Gäste durch die Einwohnerschaft von Montreux statt. Nach der Rückkehr in Vivis fand ein gelungener Fackelzug statt. — In der Vorversammlung vom Samstag wurde Orenchen als nächster Festort bestimmt und die Section Payerne in den Verein aufgenommen.

Bern. (Vorunterricht.) Vor einiger Zeit hat in Münchenbuchsee eine Versammlung hernerischer Turnlehrer stattgefunden. Nach einem Referat über die von der eidgenössischen Commission, an deren Spitze Oberst Rudolf gestanden, gemachten Vorschläge für den militärischen Vorunterricht, wurde beschossen, daß die bezüglichen Vorschläge zu begrüßen seien, daß aber im Interesse der Durchführung derselben die Zahl der jährlichen Turnstunden von 120 auf 80 reducirt werden sollte, auch möchten geringere Anforderungen in Bezug auf geschlossene Turnräume gestellt werden.

Glarus. (Der Offiziers-Verein) beabsichtigt nach der „N. Z. Z.“ im Laufe des Herbstes eine Recognoscirung nach dem Klausenpaß. Die Anregung, welche s. Z. Oberst Wleland gemacht, scheint doch nicht ohne Folgen bleiben zu wollen.

Baselland. (Die basellandschaftliche Militärgesellschaft) hat sich am 26. August im „Löwen“ zu Sissach versammelt. Hr. Hauptmann Gutzwiller hat einen Vortrag über die „Feldinstruction“ des Hrn. Oberstdivisionär Rothpletz gehalten, woran sich laut Programm eine praktische Uebung im Terrain angeschlossen.

Schaffhausen. (Waffenplatzfrage.) Wie dem „Schaffh. Int. Bl.“ geschrieben wird, haben die Behörden Schritte gethan, um die eidgenössischen Schießschulen der Infanterie für den Waffenplatz Schaffhausen zu erhalten. Als Schießplatz wird das sogenannte Birchfeld in Aussicht genommen.

Gruppenszusammenzug der V. Armee-Division.

Armee-Divisionsbefehl No. 13.

I. Befehl

betreffend den Rapport beim Divisionär.

Für den Rapport beim Divisionär gelten im Allgemeinen folgende Bestimmungen:

1) Während der Dauer der Vorkurse haben sich folgende Offiziere zum Rapport (um 6 Uhr Abends) zu melden:

- der Stabschef,
- der Divisionsingenieur,
- der Divisions-Kriegscommissär,
- der Divisionsarzt,
- der Divisionspferdarzt.

Die beiden Infanteriebrigaden, die Artilleriebrigade (Divisionspart), das Dragonerregiment, das Schützenbataillon, das Trainbataillon können bei wichtigen Meldungen, für welche Telegramm oder Brief nicht genügen, einen Offizier zum Rapport senden.

2) Nach erfolgtem Aufmarsch in die Linie und während den Operationen haben zum Rapport beim Divisionär zu erscheinen:

- der Stabschef,
- der Divisionsingenieur,
- der Divisions-Kriegscommissär,
- der Divisionsarzt,
- der Divisionspferdarzt,
- ein Offizier der Avantgarde,
- ein Offizier vom Gros der Division,
- ein Offizier von jedem selbstständigen Detachement,
- ein Offizier der Artilleriebrigade (Divisionspark),
- der Commandant des Trainbataillons.

Hat der Divisionär keinen besondern Commandanten des Gros bezeichnen, so hat an der Stelle „des Offiziers vom Gros der Division“ zu erscheinen: je ein Offizier der Infanterie, Cavallerie, Artillerie des Gros.

Alle diese Offiziere haben sich sofort nach Bezug des Divouals, resp. Rantonnements (am Ende eines Marsches, nach einem Uebungs-gescheh) bei der Division zu melden.

Sie müssen sich darauf gefaßt machen, bis zu später Stunde im Divisionshauptquartier zu verbleiben.

3) Die Bezeichnung der Offiziere, welche sich zum Divisions-rapport zu begeben haben, ist den einzelnen Brigaden und Truppentheilen, resp. der Avantgarde, dem Gros und den Detachementen überlassen. Die Division stellt jedoch dabei folgende Anforderungen:

- a. Obwohl in der Regel die directen Vorgesetzten bei ihren Truppen zu verbleiben haben, so ist es doch sehr erwünscht, daß bei wichtigen Anlässen (z. B. beim Beginn der Operationen, am Vorabend eines wichtigen Uebungstages) die Herren Corpschefs womöglich persönlich zum Divisions-rapport erscheinen, oder daß sie sich durch die betreffenden Generalstabsoffiziere resp. Adjutanten vertreten lassen.

Diese Offiziere lassen sich durch Ordonnanzen begleiten, welche dann im Divisionshauptquartier behufs Empfangnahme der weiteren Befehle zurückzubleiben haben.

- b. In allen übrigen Fällen werden in der Regel — da die Commandanten der Brigaden und Truppentheile, sowie die Generalstabsoffiziere und die Adjutanten sonst genügende Geschäfte zu besorgen haben — Ordonnanzoffiziere genügen. Dieselben sind von den bezüglichen Commandos mit den nöthigen Instructionen zu versehen.

4) Der Stabschef, der Divisionsingenieur, der Divisions-Kriegscommissär, Divisionsarzt, Divisionspferdarzt und der Commandant des Trainbataillons können sich beim Divisionsrapport durch die bezüglichen Adjutanten resp. II. Generalstabsoffizier vertreten lassen, jedoch nur dann, wenn sie sich vom Hauptquartier entfernen müssen.

5) Zum Rapport beim Divisionär: „Dienstanzug mit Hut.“

II. Befehl.

Das Divisionsbureau.

1) Das Divisionsbureau steht unter dem Befehle des Stabschefs der Division und theilt sich in folgende Sectionen:

- a. Generalstabssection.

Zu derselben gehört:

- der Stabschef, Leiter der Section,
- der II. Generalstabsoffizier der Division,
- der Divisionsingenieur.

- b. Die Adjutantur.

Zu dieser Section gehören der erste und zweite Adjutant der Division und die Guldens-Offiziere.

- c. Das Kriegscommissariat, an dessen Spitze der Divisions-Kriegscommissär.

- d. Das Sanitätswesen: Divisionsarzt und Stabsarzt.

- e. Die Justiz. Der Großrichter der Division.

- 2) Die Generalstabssection umfaßt:

- a. Die Kenntniß der eigenen und der feindlichen Ordre de bataille.

- b. Die Operationen. (Unterkunft, Märsche, Gefecht, Erstreckung der Verbindung mit artem Corps, Befestigungsarbeiten.)

- c. Die Recognoscirungen und das Kartenwesen.

- d. Die Verhältnisse der Division zum Armeecommando (eig. Militärdepartement), zu andern Corps, und die Ausgabe der Divisionsbefehle. —

3) Die Generalstabssection bearbeitet nach erhaltener Weisung des Divisionärs oder in Folge ihrer Aufgabe alle auf diese Rubriken bezüglichen Correspondenzen, Befehle, tabellarischen Uebersichten.

Ramentlich: Die Ordre de bataille der eigenen und der feindlichen Truppen (im Taschenbuch von jedem Generalstabsoffizier nachzuführen). Die Dislocationen der Division, die Marschbefehle, die Instruction für Vorhut, Nachhut, selbstständige Detachements, die Instruction für den Sicherheitsdienst, die Instruction für Recognoscirungen und Befestigungsarbeiten. Die Gefechtsrelationen. Die Uebersicht der Märsche und Operationen der Armeedivision.

Den Schlusssrapport über den Truppenzusammenzug.

4) Die Generalstabssection redigirt ein täglich nachzuführendes Journal über alle wichtigen Vorkommnisse und Ereignisse, soweit sie die Armeedivision oder einzelne Truppentheile, für sich oder im Verhältnis zur Armee, betreffen. Der Inhalt dieses Journals wird sehr mannigfaltig sein — es enthält namentlich:

- a. Die Darstellung der Operationen der Division in Beziehung auf deren Gesamtaufgabe in kurzen bestimmten Zügen dargestellt.

- b. Das Résumé der täglichen Thätigkeit, also des Lebenslaufes der Division (Marsch, Bewegung, Gefecht, Sicherheitsdienst etc.) mit Beifügung der zum Verständnis einflussreichen Bemerkungen (Witterung, Verpflegung, Disziplin der Truppen etc.).

- c. Die Feststellung außergewöhnlicher Ereignisse, sowie aller jener Momente, welche für die Rettung der Division wichtig waren und sonst in den Acten sich nicht erwähnt finden. z. B. Unterredungen des Divisionärs mit dem Commandanten eines andern Corps. Erfolg besonderer Aufträge eines Generalstabsoffiziers bei einem andern Corps. Erledigung einer geheimen Mission etc. Kurzes Protokoll des Rapports beim Divisionär. Notiz über wichtige Kundtschaften. Berichte oder Resümés von Recognoscirungen.

Alle diese Angaben müssen erschöpfend, aber so kurz und bündig wie thunlich abgefaßt sein.

- d. Sammlung der in Bezug auf die Organisation, Bewaffnung, Ausrüstung, Verpflegung etc. gemachten Erfahrungen etc. —

5) Die Adjutantur vermittelt alle Verhältnisse des Dienstes zwischen der Division und den Truppen.

Inbesondere fallen der 2. Section folgende Geschäfte im Divisionsbureau auf:

- a. Rapportwesen: Bestand der Armeedivision. Stand der ausdrückenden Mannschaft und Pferde (im Taschenbuch). —

- b. Führung der Offizierrolle. Persönliche Angelegenheiten der Offiziere.

- c. Waffenübungen, Disziplin, Ueberwachung des innern Dienstes.

- d. Bekleidung und Ausrüstung der Truppen.

- e. Commando im Hauptquartier über die demselben zugewiesenen Truppen: Guldens (Ordonnanzen, Bediente). Dienstcommandos etc. (Im Taschenbuch.)

- f. Parole (Serien der Parole, Verzeichniß der Personen, an welche die Parole mitzutheilen, — im Taschenbuch). —

Die Adjutantur bearbeitet nach erhaltener Weisung oder in Folge der ihr obliegenden Aufgabe alle Correspondenzen, Rapporte, Berichte, tabellarischen Uebersichten, die sich auf den Dienst beziehen und die unumgänglich notwendig erscheinen. —

6) Der 3., 4. und 5. Section, Commissariat, Sanität, Justiz, sind die Administration und die Beschaffung der Bedürfnisse der

Armee-Division — das Gesundheitswesen bezüglich der Mannschaft und Pferde, die Rechtsbeziehungen der Truppen der Armee-Division zur Versorgung und Vertretung zugewiesen.

Diese Sectionen führen und bearbeiten alle die ihnen in dieser Beziehung auffallenden Correspondenzen, Rapporte gemäß ihrer Stellung im Divisionsstab oder gemäß erhaltenem Befehl.

7) Die Kanzlei des Divisionsbureaus besteht für die I. und II. Section aus den Stabssecretären der Division unter Leitung des Stabssecretär-Lieutenants.

Für die III. Section aus dem Adjutanten des Divisions-Kriegscommissärs.

Für die IV. Section aus dem Adjutanten und dem Stabssecretär des Divisionsarztes und des Stabspferdarztes.

Der V. Section hat — im Bedarfsfall — die Divisionskanzlei Auskünfte zu leisten.

Die Divisionskanzlei (sowie die Kanzleien der Sectionen III. und IV.) hat die Ausfertigung der ihr zugewiesenen Correspondenzen, Rapporte, Uebersichten, Befehle etc. und deren Expedition zu besorgen.

Sie hat in Fascikeln (Cartons, Bögen) getrennt folgendes Material zu sammeln und in Ordnung zu halten:

- a. Etat der Division. —
- b. Ordre de bataille. —
- c. Die effectiven und summarischen Rapporte. (Nach vollendeter Periode in den Fourgon zu deponiren.)
- d. Alle Actenstücke betreffend Dislocation, Marschbefehle und Operationsübersicht mit in den Bogen eingelegten Marsch- und Gefechtsrelationen etc. der Division und der Truppenthelle. (Nach vollendeter Periode in den Fourgon zu deponiren.)
- e. Das Correspondenz-Journal. Es enthält dieser Fascikel (Bogen) die eingehenden Schreiben in zwei verschiedenen Couverts fortirt: Die erledigten Schreiben (Notiz am Rand) und die nicht erledigten Schreiben. —
Auf dem Umschlagbogen, in welchem beide Couverts sich befinden, steht das chronologische Verzeichniß der Schreiben mit der Notiz „erledigt“ oder ohne Notiz als „unerledigt“.
- f. Das Expeditions-Journal. Der Fascikel (Bogen) enthält die Concepte aller wichtigen, oder die Minuten der weniger wichtigen Correspondenzen. —
Auf jedem Concept am Rand die Angabe ob und wann und auf welche Weise expedirt (Telegramm, Brief, Ordre, etc.) — auf dem Umschlagbogen wird das Inhaltsverzeichnis chronologisch nachgetragen.
- g. Die Divisionsbefehle in einem Couvert.
- h. Die Acten für die Geschworenen- und Richterlisten.
- 8) Die Behandlung der Geschäfte.

Ein bekannter Soldat sagt:

„Es wäre manche Schlacht gewonnen worden, wenn weniger geschrieben und mehr geritten worden wäre.“

Die Gefechte gegen einen markirten Feind im Truppengusammenzug sind nun allerdings nur formelle Actionen, allein ich finde es nicht richtig, wenn der Generalstab in Friedenszeiten zu einem bureaukratischen Schematismus erzogen wird und derselbe erst im Ernstfall belehrt wird, daß diese künstliche Organisation und die Masse der ihm im Frieden zugemutheten Schreibereien nicht vorhält und im Kriege unmöglich bewältigt werden kann. Ich gebe daher folgenden Befehl:

- a. Die Räume der Sectionen für das Divisionsbureau sind in der Art zu wählen, daß ein unmittelbarer mündlicher Verkehr der Sectionen leicht stattfinden kann.

Wenn immer möglich, hat die I. und II. Section ein und dasselbe größere Arbeitszimmer gemeinsam zu nehmen.

- b. Die Divisions-Kanzlei hat ein eigenes Arbeitszimmer mit directem Durchgang zur I. und II. Section.

Die Kanzleien der Sectionen III. und IV. arbeiten zugleich mit ihren Chefs.

- c. Alle Informationen sind mündlich zu geben. — Es soll überhaupt nur das wirklich Nothwendige schriftlich bear-

beitet werden. — Nur Befehle und Instructionen sollen, wenn deren Wichtigkeit dies erheischt, schriftlich ertheilt werden. —

- d. Alle Sytzen der 5 Sectionen müssen jederzeit, vom Sattel aus, bereit sein, über die Hauptverhältnisse ihrer Branchen dem Divisionär mündlich die genügenden Aufschlüsse zu ertheilen. — Es ist deshalb rathsam und nothwendig, daß die Herren Offiziere des Divisionsstabes die maßgebenden Verhältnisse und Zahlen auswendig wissen oder in ihren Taschenkalandern aufgezeichnet haben.

- e. Alle Meldungen über Gesundheitszustand der Truppe und Zustand der Pferde, über Waffenübungen, Polizei und Disziplin, über Bekleidung und Ausrüstung, über Material, Stand der Waffen und Munition etc. etc. sind nur mündlich beim Rapport des Divisionärs anzubringen und nur in besonders wichtigen Fällen schriftlich einzureichen.

- f. Alle schriftlichen Meldungen, Rapporte, Instructionen etc. sind präcis aber kurz abzufassen. —

Aarau, August 1877.

Der Commandant der V. Armee-Division:
E. Rothpletz.

Ausland.

Oesterreich. (Schleßversuche auf dem Steinfelde.) Am 5. Juli wurde auf dem Steinfelde bei Br.-Neustadt der dritte Schleßversuch mit den 15 centimetrischen Uchatius-Geschützen in Gegenwart des Erzherzogs Wilhelm und Generalmajors Uchatius vorgenommen. Es handelte sich hierbei um die Ermittlung der Auslaufstanz des Geschosses bei einer dessen Gewichte entsprechenden Pulverladung, sowie um die Feststellung der Flugbahnen desselben. Hierzu wurde das circa 30 Kilogramm schwere Geschöß mit acht Kilogramm Pulverladung bei Null Grad Rohr-Elevation vierzimal nacheinander abgeschossen und regelmäßig blieb dasselbe in einer Entfernung von 6000 Meter vom Geschößstunde liegen, nachdem es zuvor mehrere Geller gemacht hatte. Die Flugbahn blieb hierbei vollkommen rasant. Es läßt sich daher erwarten, daß diese Geschöße bei entsprechender Rohr-Elevation mit ziemlicher Schußpräzision bis auf 1½ Meilen getrieben werden könnten, ohne dabei wesentlich von ihrer anfänglichen Percussionskraft einzubüßen, daher mit diesen Geschützen der Angriff einer Festung in einer Entfernung unternommen werden könnte, welcher außerhalb dem Schußbereiche ihrer Geschöße liegt. (Webette.)

Rom. (Befestigungen.) Bei der beabsichtigten Befestigung von Rom handelt es sich nicht darum, aus Rom einen befestigten Platz im technischen Sinne dieses Wortes zu machen. Letzteres würde zu viel kosten und den Sitz des päpstlichen Hofes, sowie die Metropole der Künste und Alterthümer dem Schrecken einer Belagerung und eines Bombardements aussetzen. Man will bloß Rom vor einem Handstreich sichern, indem man auf mehreren Höhen leichte Erdwerke errichtet, welche mit 16 und 24 Cm. Stahl- und Bronzegegeschützen armirt werden sollen. Die Befestigung Roms soll nach dem Vorschlag nicht über 1½ Million Franken kosten und in drei Monaten ausgeführt werden.

Die Arbeiten werden unter Leitung des Generals Bruzzo stattfinden, welchem eine Commission für die Ueberwachung der Ausführung beigegeben ist.

Schweden. (Uebungen.) Im Jahr 1876 fanden bei den verschiedenen Abtheilungen der Armee die gefeßlich bestimmten Uebungen statt, jedoch mit Ausnahme zweier Batalione der Artillerie und zweier Corps der Cavallerie, deren Uebungen wegen der mißglückten Feuererte theilweise eingestellt wurden.

— (Von der Waffenfabrik in Rongoberg) wurden 6100 Remington-Gewehre geliefert. Verschiedene theils hier im Lande verarbeitete Feldkanonen und theils von den Herren Armstrong & Comp. für die Befestigung des Forts Oscarsborg bestellte Kanonen wurden empfangen und für eine neue Lieferung wurde ein Contract mit Krupp in Essen abgeschlossen.